



Satzungsablauf gilt nur für Anliegerstraßen und -wege, die nicht für:

- Straßenbaumaßnahmen in Anliegerstraßen, zu deren Durchführung die Stadt Werneuchen verpflichtet ist,
- Straßenbaumaßnahmen in Haupterschließungsstraßen oder Hauptverkehrsstraßen im Sinne der jeweils gültigen Straßenbaubeitrags- oder Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Werneuchen
- Straßenbaumaßnahmen, bei denen die Stadt durch Gesetz oder Verordnung zum Straßenbau verpflichtet ist,
- Straßenbaumaßnahme in einem Bebauungsplangebiet, welches unmittelbar zuvor dem Außenbereich zuzuordnen war.
- Maßnahmen, bei denen die Stadt durch Auflagen anderer Behörden zum Straßenbau verpflichtet ist

In den Befragungen sind die Beitragspflichtigen, der zum Zeitpunkt der ersten Befragung von der beabsichtigten Straßenbaumaßnahme betroffen wären, zu befragen.